

info@bwl.admin.ch

Brugg, den 17. August 2021

Bundespräsident Guy Parmelin
Bundesamt für
Wirtschaftliche Landesversorgung BWL

Zuständig: Martin Brugger
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 2021.08.10_SN
SBV_Saatgutpflichtlagerverordnung (bis 16.9.2021)_final.docx

Saatgutpflichtlagerverordnung Vernehmlassung des Schweizer Bauernverbandes SBV

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. Mai laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizer Bauernverband vertritt als Dachverband etwa 50 000 Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz. Diese Betriebe bilden die Basis für eine sichere und hochwertige Versorgung unseres Landes mit Lebensmitteln. Um diese Aufgabe auch in Zeiten mit gestörter Zufuhr gewährleisten zu können, ist aus Sicht des Schweizer Bauernverbandes das Vorhandensein von Produktionsmitteln wie das hier betroffene Saatgut eine unabdingbare Voraussetzung. Das Parlament hat 2015 bei der Revision des Landesversorgungsgesetzes entschieden, das Saat- und Pflanzgut in Art 4 explizit zu ergänzen, um die Lebenswichtigkeit von Saat- und Pflanzgut als Voraussetzung für die Nahrungsmittelproduktion herauszustreichen (SR 531, LVG Art. 4 Abs. 2 Bst. B).

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, wenn sich wieder mehr Möglichkeiten ergeben, um wichtige landwirtschaftliche Produktionsmittel für Krisenzeiten sicherzustellen. Die Saatgutpflichtlagerverordnung ist dabei ein richtiger Schritt in diese Richtung.

Wir sind mit dem Wortlaut der Verordnung, wie sie in die Vernehmlassung geschickt wurde, einverstanden und verzichten demzufolge auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln.

Wir erlauben uns jedoch nachfolgend einige **Überlegungen zur Umsetzung in Ergänzung zum erläuternden Bericht**, weil wir von diesem in dieser Hinsicht mehr Klarheit gewünscht hätten.

Wir erachten die Begründung, wieso in einem ersten Schritt Rapssaatgut an Pflichtlager gelegt werden soll, im erläuternden Bericht als nachvollziehbar und vernünftig:

- Hoher Beitrag von Speiseöl zur «Kalorienversorgung» in der Krise, zusammen mit der vorherrschenden Stellung von Raps im Inlandanbau von Ölfrüchten;
- rel. grosse Verletzlichkeit wegen hoher Auslandabhängigkeit, da weder Zucht noch Vermehrung von Rapssaatgut in der Schweiz stattfinden;
- Gute Lagerbarkeit von Rapssaatgut. (Bericht S. 3 und 4.)

Seite 2 | 3

Für uns ist auch nachvollziehbar, wieso der Bundesrat derzeit Saatgut Kartoffeln und Getreide nicht ans Pflichtlager nehmen möchte. Bei den Zuckerrüben vertritt der Schweizer Bauernverband allerdings die Haltung, dass aufgrund der hohen Verwundbarkeiten sowie der grossen Bedeutung des Zuckers für die Sicherstellung der Nahrungsenergieversorgung die Pflichtlagerhaltung von Zuckerrübensaatgut ebenfalls wünschenswert ist.

Der Schweizer Bauernverband befürwortet eine vertiefte Analyse für weiteres Saat- und Pflanzgut und falls sinnvoll die Einführung weiterer Pflichtlager für Saatgut ausdrücklich - so wie dies im Bericht (S. 3) für Futterpflanzen und Gemüse bereits in Aussicht gestellt wurde.

Bezüglich Trägerschaft und Kosten hätten wir vom Bericht aber mehr Aufschluss erwartet.

Im Bericht (S. 7) wird festgehalten, dass der vorliegende Verordnungsentwurf vorerst keine private Trägerschaft beziehungsweise einen Garantiefonds vorsieht. Wir hätten begrüsst, wenn der Vorschlag in den Punkten Trägerschaft und Finanzierung der Kosten ein klareres Umsetzungsprofil skizziert hätte, denn so besteht die Gefahr, dass die Kosten schliesslich mehrheitlich beim schwächsten Glied in der Wertschöpfungskette, den Rapsproduzenten, hängen bleiben. Auch wir denken, dass die Kosten einer Pflichtlagerhaltung von Rapsaatgut insgesamt überschaubar bleiben werden. Doch, die im Bericht vorgestellte grobe Kostenschätzung von rund CHF 14 000 für 130 bis 140 Palettenstellplätze vermittelt ein sehr unvollständiges und aus unserer Sicht ungenügendes Bild. Es wäre hier mindestens noch **aufzuzeigen, wie mit der Entwertung von «altem» Saatgut umgegangen werden soll** und wer für diese Kosten aufkommen muss. Die Rapsorten bleiben derzeit nur etwa 3 bis 5 Jahre auf dem Markt. Produzenten wechseln die angebauten Sorten, um von den verbesserten Eigenschaften neuer Sorten wie Ertragszuwachs, Krankheitsresistenzen, höhere Ölqualität und von weiteren Vorteilen des Zuchtfortschritts zu profitieren. Um die Rotation der Pflichtlager sicherzustellen, müssen Anreize geschaffen werden, damit «veraltete» Sorten aus den Lagerbeständen trotzdem abverkauft werden können. Diese Kosten dürften unseres Erachtens wesentlich relevanter sein als die im Bericht erwähnten Lagerraumkosten. Es ist für den SBV zudem bedeutend, dass die Rapsproduzenten **im Rahmen der geprüften Sortenliste die freie Sortenwahl** ohne Einschränkungen behalten. Das bedeutet, dass allenfalls «veraltete» Teile der Pflichtlager abgeschrieben oder verbilligt angeboten werden müssen.

Ebenfalls unklar bleibt, wie die Finanzierung konkret gestaltet werden soll. Die Pflichtlagerhalter sehen sich Lager- und Kapitalkosten sowie dem Risiko von Wertverminderung durch Preisschwankungen gegenüber. Die Bildung oder den Anschluss an eine Pflichtlagerorganisation und an einen Garantiefonds werden zwar nicht ausgeschlossen, aber sie sind vorläufig auch nicht vorgesehen (Bericht, S. 7). Gemäss Art. 16 Abs. 5 des Landesversorgungsgesetzes (LVG, SR 531) ist zudem die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf Saat- und Pflanzgut sowie auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln (wie z.B. Speiseölen) unzulässig und Belastungen der Importe fallen weg, weil das Saatgut zollfrei importiert wird.

Schliesslich ist es dem Schweizer Bauernverband wichtig darauf hinzuweisen – auch wenn zur Vorlage der Verordnung nur ein loser Bezug besteht, dass die Pflichtlagerhaltung von Saatgut für Krisenzeiten nur dann Sinn macht, wenn die **Rahmenbedingungen dem inländischen Anbau sowie der nachgelagerten Wertschöpfungskette in Normalzeiten eine Zukunft erlauben.**

Eine solche Voraussetzung ist beispielsweise die Aufrechterhaltung der Pflanzenzüchtung und Saatgutvermehrung in der Schweiz selbst. Diese Kompetenzen und Strukturen sind als Unterstützung und zur Ergänzung der Pflichtlagerhaltung von Saat- und Pflanzgut in einem angemessenen Umfang zwingend erforderlich.

Wir beobachten im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen für den inländischen Anbau auch die zunehmenden Einschränkungen bei den Bekämpfungsmethoden mit Sorge. Insbesondere der Wegfall von

Seite 3|3

Wirkstoffzulassungen kann durch Lücken im Pflanzenschutz zu so massiven Ertragsausfällen führen (beim Raps z.B. Rapserrdfloh oder Rapsgranzkäfer), dass die Produzenten ganz aus der Rapsproduktion oder dem Ackerbau aussteigen. Wir hoffen, dass Züchtung und Forschung mit resistenteren Sorten und angepassten Anbaumethoden zur Entschärfung und einer Attraktivitätssteigerung des Ackerbaus in der Schweiz beitragen werden.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft begrüßen wir die Vorlage der Saatgutpflichtlagerverordnung und ganz allgemein, wenn den Produktionsmitteln bei der Krisenvorsorge wieder mehr Beachtung geschenkt wird.

Bei der Umsetzung der Verordnung sind aus unserer Sicht unter Einbezug der Branche noch weitere spezifische Überlegungen nötig zu Organisation, Trägerschaft und Kosten (Höhe und Verteilung), spezifisch nach Pflichtlagergut (wie z.B. dem Rapssaatgut).

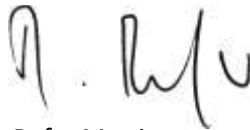
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Rufer Martin
Direktor